



Beitragsordnung für den Jagdverband Belzig e.V.

- §1 Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft durch natürliche Personen ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Im Falle einer Nichtaufnahme wird die Gebühr zurückgezahlt.
- §2 Über die Aufnahme juristischer Personen und der damit anfallenden Entgelte entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- §3 Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus den Anteilen für den Jagdverband, den Landesjagdverband und den Deutschen Jagdschutz-Verband. Die Höhe der Beiträge des LJVB und des DJV legen deren Gremien fest. Der Jagdverband vereinnahmt diese Gelder im Rahmen der Beitragskassierung und leitet sie an den LJVB weiter.
- §4 Der Beitragsanteil für den Jagdverband wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt und wird zum 15.03. des laufenden Geschäftsjahr fällig. Sollte kein Beschluss zur Höhe des Beitragsanteils gefasst worden sein, so gilt jeweils der letzte Beschluss zum Beitrag weiter.
- §5 Fällige Beiträge werden spätestens nach 14 Tagen angemahnt.
- §6 Ehrenmitglieder des Jagdverbandes sind von der Beitragspflicht befreit. Den Beitragsanteil für den DJV und LJVB trägt das Ehrenmitglied selber.
- §7 Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes endet dessen Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgte. Der Austritt ist schriftlich bis zum 30.09. für das folgende Geschäftsjahr zu erklären. Die gilt nicht für Austritt durch Tod. Fällige Beitragsrückstände aus vorangegangenen Geschäftsjahren verfallen nicht bei Austritt oder Ausschluss. Der Vorstand entscheidet über evtl. Niederschlagung dieser Beiträge Einzelfall bezogen.



§8 Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge erfolgt über die Jägerschaften.
Es besteht eine Bringepflicht für jedes Mitglied.

§9 Einmal eingezahlte Beiträge werden weder ganz noch teilweise zurück erstattet.

§10 Höhe der Beiträge

Beitragsfestsetzung JV

1	Mitglieder	voller Beitrag	12,00 €
2	Ehrenmitglieder	befreit	00,00 €